

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 8 (1839)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 19.



den 11. Mai
1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Jeder Regent und Beamtete in Europa, der den Voltaire gelesen hat, bildet sich ein mehr zu wissen als alle Theologen, und jeder will Regeln für die Kirche nach seiner Weise schaffen. Cacaull (S. Pius VII. v. Artaud S. 316).

Mittheilungen aus der römischen Staatschrift.

„Da die preussische Regierung in der ihrer Erklärung vom 31. Dez. 1838 beigegebenen Denkschrift ihre Beschwerden gegen den apostolischen Stuhl nicht auf die Vorgänge in Gnesen und Posen beschränkt, sondern auf den Incidentfall mit dem Abbé Spinelli in Bezug auf das nicht minder beklagenswerthe Ereigniß von Köln wieder angeregt hat, so ist es nöthig, auch hierüber den wahren Stand der Dinge darzulegen, auf daß durch die Kenntniß mehrerer andern damit im Zusammenhang stehenden Umstände und Handlungen das weitere Benehmen des hl. Stuhls gegenüber der genannten Regierung in der Angelegenheit, die den leidigen Gegenstand dieser Darstellung bildet, auf einmal gerechtfertigt erscheine.

Mittels Note vom 7. April 1838 verlangte Hr. Ritter Bunsen vom Kardinal-Staatssekretär bestimmte Aufklärung über ein Rundschreiben, das den öffentlichen Blättern zufolge, am 12. März desselben Jahres von Abbé Spinelli, dem damaligen interimistischen päpstlichen Geschäftsträger in Brüssel, an den Klerus des Erzbisthums Köln gerichtet worden sei und „päpstliche Anordnungen in Betreff der Fasten und eine Protestation gegen die provisorisch angeordnete Verwaltung des Kapitels“ enthalte. Ueber ein solches Rundschreiben zeigte der Hr. Gesandte sich um so unruhiger, wegen der vorausgesetzten Existenz eines Breve, mittels dessen besagter Spinelli zum apostolischen Vikar statt des Erzbischofs

von Köln erklärt worden sei. Unter diesen Umständen geschah es, daß Hr. Ritter Bunsen sich in der Obliegenheit fand, endlich die beiden Schreiben zu übergeben, welche auf die schon vor vier Monaten erfolgte Wahl des Kapitularvikars von eben dem dazu erwählten Hrn. Hüsgen und vom Kapitel, das eine am 5., das andere am 19. Dec. 1837 an den hl. Vater geschrieben worden waren. Und da er ahnen mußte, daß eine so lange Verzögerung gerechterweise die Aufmerksamkeit des hl. Stuhls erregt haben werde, gab er sich überdies das Ansehen, als machte er sich ein Verdienst daraus, „in der Voraussetzung,“ schrieb der Hr. Gesandte, „daß eine solche Handlungsweise, weit entfernt dem hl. Stuhl Grund zu Klagen oder Unzufriedenheit zu geben, im Gegentheil von demselben noch in seinem wahren Grunde möge gewürdigt werden, als darauf berechnet, ihm Verlegenheiten zu ersparen und die Verwickelung der Verhältnisse zu vermindern.“ (Beil. 39.) Gleich am folgenden Tag (8. April) erfolgte die Antwort des Kardinal-Staatssekretärs, die dem Hrn. Ritter die Versicherung gab, daß man nur aus den öffentlichen Blättern einige Kunde von der dem Abbé Spinelli beigegebenen Handlung habe, und daß bereits an denselben geschrieben sei, um von ihm genauen Bericht darüber zu erhalten. Zugleich unterließ man aber nicht, dem preussischen Gesandten das zu wissen zu thun, was von Seite des hl. Stuhls wirklich geschehen war, und was diesem nicht zugeschrieben werden könne. Es ergab sich in der That, daß der Hr. Gesandte,

der die Uebergabe der beiden oben gedachten Briefe vom Dekan Hüsgen und dem Kölner Kapitel bis zum 7. April verschoben hat, recht gut wußte, daß bis dahin dem hl. Stuhl die erfolgte Wahl des Kapitularvicars nicht offiziell angezeigt worden war, woraus sich wohl schließen ließ, daß jener Akt des Abbé Spinelli, der am 12. März, um die Zeit der fraglichen Wahl, ergangen war, nicht vom hl. Stuhl selbst autorisirt sein konnte. Dem Hrn. Gesandten ward hierauf eröffnet, wie von demselben Abbt Spinelli anher berichtet worden, daß Jemand vom Erzbisthum Köln ihm brieflich die schweren Gewissensbeunruhigungen geschildert, worin sich die dortigen Katholiken hinsichtlich der Dispens von der vierzigstägigen Fasten befänden, indem sie nicht wüßten, ob sie Fleischspeisen genießen dürften; daß unter diesen Umständen Se. Heiligkeit, um für das geistliche Wohl und die Gewissensruhe der Gläubigen zu sorgen, wie es Ihr apostolisches Amt erheischte, für besagtes Erzbisthum die nämliche Dispens zu bewilligen, wie sie im vorausgegangen Jahre vom Erzbischof kraft der ihm vom hl. Stuhle delegirten Machtvollkommenheiten bewilligt worden war, daß ferner Se. Heiligkeit dem Abbé Spinelli habe auftragen lassen, mit gebührender Klugheit und Zurückhaltung besagte Bestimmung demjenigen mitzutheilen, der ihn darum befragt, oder Andern, die sich in einer ähnlichen Unruhe des Geistes befänden, daß diese Antwort auf einen bloßen Gewissenszweifel durch Vermittlung des Abbés Spinelli erteilt worden sei, weil die in ihrem Gewissen beunruhigte Person sich eben dieses Mannes bedient hatte, um dieselbe zu veranlassen, daß hierauf einzig und allein sich das von Seite des hl. Stuhls Geschehene beschränke, daß der hl. Vater mit gedachter Maßregel eine heilige Pflicht gegen die einer apostolischen Fürsorge bedürftigen Seelen erfüllt habe, da sie ja in Folge der Handlung der preussischen Regierung ihres Hirten ermangelte, und daß übrigens bloße Erdichtung sei, was man über das Vorhandensein eines Breve in die Welt geschrieben, vermöge dessen Spinelli zum apostolischen Vikar des Erzbisthums Köln ernannt worden sei. (Beil. 40.)

Ungeachtet einer so freimüthigen und genauen Antwort wollte Hr. Bunsen durch eine weitere Note vom 10. April die Nothwendigkeit fühlbar machen, daß jenes vorgebliche Document in Bezug auf den Akt des mehrbesagten Abbés Spinelli desavouirt, und dies in den öffentlichen Blättern mit der Namensunterschrift des Kardinal-Staatssekretärs bekannt gemacht werde, indem er bemerkte, daß dasselbe vermöge seines Inhalts und der lateinischen Redaction dem Publikum mehr als ein bloßes diplomatisches Aktenstück, somit als eine päpstliche Verwaltungsbestimmung erscheinen müsse (Beil. 41). Der Kardinal erwiderte am nämlichen Tage, daß er sich aus Grundsatz

nicht mit dem befaße, was von Zeitungsblättern gesagt oder veröffentlicht werde, indem er dies unter seiner Würde erachte, wovon er auch dem Hrn. Gesandten schon positive Beweise gegeben, als von welchem er nie verlangt habe, daß Artikel, welche in der Kölner Angelegenheit in vielen, namentlich in preussischen Journalen über Dinge erschienen, die den hl. Stuhl schwer interessirten, desavouirt werden möchten (Beil. 42). Mittlerweile kündigte in Antwort auf die beiden Noten des Kardinal-Staatssekretärs vom 25. Dec. 1837 und 2. Jänner 1838 (in welchen im Namen Sr. Heiligkeit die Wiedereinsetzung des Erzbischofs von Köln in seine Kirche förmlich verlangt worden war) Hr. Bunsen mittelst Note vom 24. April an, daß „die Wiedereinsetzung des Erzbischofs von Köln in seine Diözese unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich sei und bleibe, da die Gründe, welche die Regierung nöthigten diesen Prälaten zu entfernen, noch bestehen, und nicht erlauben, daß die Maßnahmen abgeändert werden,“ und wollte „die Aufmerksamkeit des römischen Hofes darauf hinrichten, daß derselbe die Unmöglichkeit der Wiedereinsetzung des Hochw. Erzbischofs zum Ausgangspunkt nehme, wenn er sich mit den Maßregeln befassen wolle, die er unter den waltenden Umständen für das Wohl der Kirche nothwendig erachte.“ (Beil. 43).

Als nach dieser Epoche die Abreise des Hrn. Ritters Bunsen von Rom erfolgt war, übergab Hr. Baron v. Buch als preussischer Geschäftsträger dem Kardinal-Staatssekretär einen Bericht, den das Kölner Domkapitel am 29. März an Se. Heiligkeit gerichtet. In seiner Note hob der Geschäftsträger im Namen der königlichen Regierung hervor, daß das Kölner Domkapitel „in gewissenhafter Beobachtung der Landesgesetze“ an die Vermittlung eben dieser Regierung recurrirt habe, um seinen obengesagten Bericht an den hl. Stuhl gelangen zu lassen; daß dasselbe Kapitel sonach „keine Antwort empfangen könne oder dürfe, die es als solche betrachten dürfe, außer sie sei ihm auf dem gleichen Wege zugesendet,“ und daß anderseits „die Regierung selbst wegen „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Rheinprovinzen bei einer Antwort, die der hl. Stuhl auf besagtes Schreiben des Kapitels zu erteilen geruhen möchte, zu sehr betheilig ist, als daß sie es nicht in ihrer Pflicht halten sollte, aufmerksam darauf zu achten, daß der durch die Gesetze angeordnete Weg für die Communicationen zwischen dem römischen Hof und den preussischen Diözesen genau beobachtet werde“ (Beil. 44). In dem eben angeführten Berichte sprach das Kapitel von der Handlung des Abbés Spinelli, und man erhob gegen ihn die lebhaftesten Beschwerden, insbesondere weil er erklärt habe, daß die geschehene Wahl des Dekans Hüsgen zum Kapitularvicar den canonischen Bestimmungen entgegen sei; daß derselbe keine

apostolische Autorität für die Administration der Kölner Kirche habe; daß auf keine Weise eine Subdelegation der nöthigen Befugnisse von Seite des Erzbischofs vorliege, und daß sonach der von besagtem Vicar für die Fastenzeit bewilligte Indult als null und nichtig zu betrachten sei. Vom Kapitel waren einige Ausführungen zu dem Zwecke beigelegt, sowohl die Bewilligung des erwähnten Indults, als die Wahl des Kapitularvicars zu rechtfertigen. (Beil. 45).

Es wurde schon angedeutet, daß dieser durch den Akt des Abbés Spinelli hervorgerufene Bericht des Metropolitankapitels (wovon der Baron von Buch dem Cardinal-Staatssekretär mit der Note vom 29. April eine Abschrift übermachte, Beil. 46 und 47) nicht früher, als am 28. besagten Monats an den hl. Stuhl gelangt war. Der hl. Vater geruhte ohne Verzug am 9. Mai an denselben ein Epistolarbreve zu richten, worin er zuerst anzeigte, daß die beiden Briefe vom 5. und 19. Dez. 1837 in Betreff des Kapitularvicars erst am 7. April in seine Hände gekommen, folglich die vom 12. März datirte Schrift des Abbés Spinelli mit nichten in dem Sinn, worin sie abgefaßt war, vom hl. Stuhl ausgestossen sein konnte, und erklärt dann, der Inhalt desselben sei fast durchgängig anders gefaßt, als er in seinem päpstlichen Namen dem erwähnten Hrn. Spinelli vorgeschrieben worden; der hl. Stuhl habe zwar durch diesen Herrn für die Gewissensruhe der Gläubigen in dem Erzbisthum Köln Sorge tragen wollen, und ihnen daher für die bevorstehende Fastenzeit den nämlichen Indult, wie im vorhergegangenen Jahre der Hr. Erzbischof Droste bewilligt, aber im Uebrigen sei dem Abbé Spinelli nie aufgetragen worden, irgend ein Urtheil weder über die früher vom Kapitel übernommene Administration der Kölner Kirche, noch über die von ihm vorgenommene Wahl des Kapitularvicars auszusprechen: *de quibus, so äußerte sich der hl. Vater, ab omni ferenda sententia consulto abstinuimus, quemadmodum etiam nunc exinde adducimur abstinere, quod scire satis apteque nequeamus singulas facti circumstantias, unde legitima pendet juris definitio.* Auch gab Se. Heiligkeit zu verstehen, daß, von einer solchen Frage ganz absehend, und vermöge seines Weltapostolats das geistliche Wohl der Gläubigen und die gesetzliche Ausübung der heiligen Jurisdiktion im Auge habend, er es bis jetzt geduldet habe, daß die Leitung des Erzbisthums in den Händen desjenigen verbleibe, der darin schon früher das Amt eines Generalvicars bis zur gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs bekleidet. Um dann jeden Zweifel zu heben und desto nachhaltiger für die Ruhe der Gewissen zu sorgen, fügte der hl. Vater ausdrücklich bei, er gestatte, daß der Priester Hr. Johann Hüsgen fortahre das Erzbisthum Köln „als Generalvicar des Erzbischofs Clemens August“ zu administriren, bis dieser in seine Kirche wieder eingesetzt, oder

bis anderweitig vom hl. Stuhl verfügt sein werde. Und hier verhehlte der hl. Vater, indem er eine solche Vorkehrung traf, nicht seine Bedenklichkeit wegen den Klagen, die schon von mehreren Seiten ihm über die bis dahin vom besagten Dekan eingehaltene Verwaltungsform zugekommen waren. Daher fügte er bei, daß er, indem er ihn in einem gleichzeitigen Briefe zur Rechenschaft über sein Benehmen aufforderte, ihm zugleich ausdrücklich aufgegeben, nicht nur seine volle Unterwerfung unter das apostolische Urtheil über die Bücher von Hermes kundzugeben, und dieselbe von jedem Geistlichen im Erzbisthume zu fordern, sondern überdies im Punkte der gemischten Ehen nicht von der Form abzugehen, wie sie in dem allbekannten Breve Pius' VII. und in der beiliegenden Instruktion des Cardinals Albani vorgeschrieben. (Beil. 48.)

Mittlerweile zeigte der Cardinal-Staatssekretär durch eine Note vom 12. Mai als Antwort auf die des preussischen Gesandten vom 24. April in Betreff des Erzbischofs von Köln an, daß, je größer das Vertrauen Sr. Heiligkeit auf das gute Recht sei, worauf die in den früheren Noten vom 25. Dec. 1837 und 2. Januar 1838 ausgedrückten Remonstrationen gegründet, mit desto schwererer Betrübnis und desto größerem Erstaunen habe Dieselbe den von Preussens Souverän gefaßten Beschluß vernommen, die Rückkehr des besagten Prälaten in sein Bisthum nicht zu gestatten; daß der heilige Vater, weit entfernt, auf irgend eine Weise den erwähnten Beschluß der preussischen Regierung zuzugeben, vielmehr befohlen habe, die förmlichen Reclamationen gegen die Detention des Hrn. Erzbischofs zu wiederholen und dessen schleunige Wiedereinsetzung in die freie Administration der ihm anvertrauten Kirche zu verlangen; daß, sowie Se. Heiligkeit nimmermehr in dem Regiment eines gerechten Monarchen die Absicht voraussetzen könne, einen Erzbischof mit Gewalt von seinem Pastorsitz entfernt und der Freiheit beraubt zu halten aus dem einzigen Beweggrund, weil er die Vorschriften seines Gewissens genau erfüllt und sich seinem Amte treu bezeigt, so Dieselbe auch alle Zuversicht habe hegen dürfen, daß Se. preussische Majestät, besser unterrichtet vom Stande der Dinge, sich beeilen würde, einen so würdigen Prälaten der freien Ausübung seiner kirchlichen Jurisdiktion, der Liebe und Verehrung seiner Heerde zurückzugeben, und daß diese aufrichtige Zuversicht vom hl. Vater auch in seiner Antwort auf die Briefe des Kölner Kapitels ausgedrückt worden sei. Unter solchen Umständen übermachte der Cardinal-Staatssekretär, weil eine Antwort auf die Note des Hrn. Baron Buch vom 29. April nur den Inhalt des Epistolar-Breve Sr. Heiligkeit an das Kapitel hätte wiederholen müssen, Ersterem eine Abschrift davon, wobei er sich zugleich vorbehielt, die andere Note desselben Hrn. Botschafters d. d. 28. besagten Monats auszuwechseln.

(Weil. 49). — Wirklich genügte am 15. Junius der Kardinal dieser seiner Zusage, indem er im päpstlichen Namen dem Hrn. Geschäftsträger erklärte, daß der heil. Vater in jener Note neue Gründe des Erstaunens und der Betrübniß vorgefunden habe, in Anbetracht des Beschlusses der besagten Regierung, zwischen dem heil. Stuhl und dem Kölner Kapitel keine weiteren Kommunikationen zu erlauben, es wäre denn durch Vermittlung des preussischen Ministeriums; daß der heil. Vater, weit entfernt, solchen Ansprüchen beizutreten, und gleicherweise fest in der Vertheidigung der geheiligten Freiheit der Kirche und der unverletzlichen Rechte des päpstlichen Primats, demselben Kardinal befohlen habe, förmlich gegen einen ganz verwerflichen Grundsatz zu reclamiren, nach welchem man den freien Verkehr zwischen dem Oberhaupte der Kirche und den Gläubigen in dem, was deren geistliche Leitung angeht, behindern wolle; daß daher, in Erfüllung der ausgedrückten päpstlichen Absichten, laut gegen jenen Grundsatz sowohl, als gegen jede auf dessen Vollzug abzielende Maßregel protestirt werde, und daß, nachdem der Souverän von Preußen feierlich versprochen, die katholische Kirche in seinen Staaten unversehrt aufrecht zu halten, der heil. Vater zu der Erwartung berechtigt sei, Se. Maj. werde, von diesen Reklamationen in Kenntniß gesetzt, ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen und jedes Hinderniß des in Frage stehenden freien Verkehrs aufheben. (Weilage. 50).

In derselben Note, deren einfachen Empfang der Baron Buch unterm 20. Jun. mit dem Beifuge anzeigte, daß er sie seinem Hofe zugestellt habe, (Weil. 51) hat der Kardinal-Staatssekretär gleichfalls kurz auseinander gesetzt, wie die katholische Kirche durch ihre göttliche Verfassung allzeit eine sei und bleiben müsse, und auch deren Lehre eine einzige, und wie zu diesem Ende Jesus Christus ihr in der Person des hl. Petrus und seiner rechtmäßigen Nachfolger ein oberstes und sichtbares Haupt gegeben habe, auf daß es der Kirche Centrum sei, und sein Primat, nicht allein der Ehre, sondern auch der Jurisdiktion sich frei auf den Unterricht und das Regiment aller Gläubigen erstrecke. Diesem Satze gemäß verstand es sich wohl von selbst, daß nirgends und an keinem Ort eine (wie die preussische Erklärung vom 31. Dez. 1838 sagt) „auf das Majestätsrecht gegründete Einrichtung“ weder besteht noch bestehen kann, kraft deren der weltlichen Regierung die Befugniß zukommt, zu entscheiden, ob die Vollziehung eines Aktes des heiligen Stuhls in Religionsfachen gestattet werden dürfe oder nicht, und in die Kommunikationen desselben mit den Katholiken in geistlichen und kirchlichen Materien störend einzugreifen. Verhielte es sich anders, so würde die Ausübung des Katholizismus niemals frei sein (und als solche ist sie doch auch von der preussischen Regierung garantirt worden), indem

sie nach Lust und Belieben der Civilgewalt geregelt und gehemmt werden könnte. Auch die katholische Einheit würde zerstört sein, denn eine dogmatische Wahrheit, feierlich definiert von der Kirche, könnte in diesem oder jenem Staate, wo die Regierung ihr Plazet verweigerte, nicht bekannt werden, und auf gleiche Weise könnte ein von der Kirche förmlich verdammteter Irrthum in diesem oder jenem Staate, wo es der Regierung gefallen hätte, die Veröffentlichung des bezüglichen Verdammungsaktes zu verhindern, nach wie vor gelehrt und behauptet werden, wie solches zu thun in der That von Preußen in Hinsicht auf das apostolische Urtheil über die Bücher des Hermes gestattet wird — ein Urtheil, das für alle Katholiken jedweden Reichs immer verbindende Kraft haben wird. — Aber der Geist, der hierin die preussische Regierung leitet; jener Geist, der so viele Handlungen derselben zum Schaden der katholischen Religion hervorgerufen und geleitet hat; jener Geist, der dieselbe in ihrer oben gedachten Erklärung die vorgebliche „auf das Majestätsrecht gegründete Einrichtung“ in Bezug auf den Verkehr des Kirchenoberhauptes mit den Gläubigen hat verkündigen lassen — eben dieser Geist hatte zwei Instruktionen entworfen, die im verlaufenen April an alle Behörden der Provinz Posen gerichtet wurden. Von der ersten, vom 21. April datirten, von Hrn. Strödel unterzeichneten Instruktion, betreffend die Bestrafung der Geistlichen, die dem Volke die Circularnote des Hrn. Dunin publizirt haben würden, war schon oben in der Entwicklung der Thatsachen zwischen diesem Prälaten und der preussischen Regierung die Rede, und hier geschieht derselben nur wegen ihrer Beziehung zum Verfahren des hl. Stuhls gegenüber der preussischen Regierung in diesen Streithändeln nochmals Erwähnung. Die andere Instruktion vom 27. April, von Hrn. Flottwell unterzeichnet, setzte nicht nur in Vollzug den verwerflichen Grundsatz (der gleichzeitig in Rom von Hrn. Baron Buch in der dem Kardinal-Staatssekretär am 28. obigen Monats übergebenen Note ausgesprochen worden), nämlich den, in geistlichen und kirchlichen Dingen die Freiheit der Kommunikation des Kirchenoberhauptes mit dem Klerus und den übrigen zur Kirche gehörenden Gläubigen verhindern zu wollen, sondern schrieb auch die feindseligsten Maßregeln vor, damit die Beobachtung obigen Grundsatzes durch Verhaftung und Bestrafung der Uebertreter unfehlbar gesichert werde (Weil. 52).¹ Kaum kannte man nach den öffentlichen Blättern das Dasein der beiden bezüglichen Instruktionen, so trug der hl. Vater, bevor er ihnen vollen Glauben schenkte, und im Nothfalle die sachgemäßen Resolutionen faßte, dem Kardinal-Staatssekretär auf, eine Note an den preussischen Hrn. Geschäftsträger zu schreiben zu dem Zwecke, „deutlich zu erfahren, ob die gedachten Dokumente mit den beige-schlossenen Abschriften gleichlautend, oder

wenigstens im wesentlichen Inhalte mit ihnen übereinstimmend, von den preussischen Behörden herrührten“ (Beil. 53). Auf diese Note d. d. 2. Julius antwortete der Hr. Baron Buch gleich am nämlichen Tage, daß, nachdem er bisher weder eine offizielle noch Privatmittheilung dieser Dokumente erhalten habe, er recht sehr bedaure, Seiner Eminenz die verlangte Aufklärung nicht geben zu können (Beil. 54). Wohl aber machte bei dem nämlichen Anlaß derselbe Hr. Geschäftsträger dem Kardinal-Staatssekretär eine offizielle Mittheilung und übersendte eine Abschrift der Cabinetsordre vom 9. April, „hervorgerufen, wie er sagt, durch die gesegneten Schritte des Hrn. Abbé Spinelli.“ (Beil. 55). Mittelst dieser Cabinetsordre waren die Maassregeln vorgeschrieben, die gegen die Verbreitung der von „auswärtigen Kirchenobern“ ausgesprochenen Akte zu fassen seien — unter welchem allgemeinen Namen, wie sich nicht zweifeln ließ, der hl. Vater und seine Stellvertreter begriffen werden sollten, dieweil im Anfang obengedachter Instruktion vom 27. April von der preussischen Regierung erklärt worden, daß der vorerwähnte, in der Gesetzesammlung veröffentlichte Cabinetsbefehl die Bestimmungen für den Fall enthalte, daß „Kommunikationen mit dem römischen Stuhl und seinen Agenten gegen das bestehende Verbot stattfänden.“ (Fortsetzung folgt).

Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Lambruschini an Se. Hochw. Herrn. Dr. Hüsgen, Generalvikar des Erzbischofs von Köln. Rom d. 15. Febr. 1839.

Hochw. Herr! Ewr. Hochwürden Antwortschreiben vom 28. Nov. v. J. auf meinen im Namen Sr. Heiligkeit unterm 4. Okt. v. J. geschriebenen Brief habe ich erst im Laufe des Januars erhalten. Ich habe es sogleich unserm heiligsten Vater vorgelegt; sein weises Urtheil wird dasjenige erwägen, womit Sie versucht haben, die bisher von Ihnen geführte Verwaltung der Erzdiozese zu entschuldigen. Um jedoch für die geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen zu sorgen, soll ich Ihnen die Absicht Sr. Heiligkeit in Betreff der Facultäten eröffnen. Was vor Allem die Demissorialien zur Ordination betrifft, so soll es Ihnen als Generalvikar des Erzbischofs, gemäß dem Sinne der kanonischen Vorschrift: *cum nullus 3 de tempor. ordinat. in Vlt. und der dazu gehörigen Glosse*, freistehen, dieselben zu erteilen; denn, obgleich der Erzbischof sich nicht in der Ferne befindet, so ist er doch, wenn schon durch fremde Gewalt, in der Weise abwesend, daß er von den zu Weihenden nicht angegangen werden kann. Außer der schweren Sorge aber, welche Ihrem Gewissen auferlegt ist, zu verhüten, daß Niemand zum Dienste

der Kirche zugelassen werde, dem es an den nach den hl. Kanones erforderlichen Verdiensten und Gaben mangelt, will Se. Heil. es Ihnen überdies auch noch aufgetragen wissen, daß Sie keinen zur Ordination zulassen, dem sie der Erzbischof aus irgend einem Grunde verweigert haben möchte, und daß Sie von den Einzelnen, besonders von denen, welche zu den hl. Weihen befördert werden sollen, die Erklärung verlangen, in welcher diese bekennen, daß sie sich dem apostolischen Urtheile in Betreff der hermesischen Schriften unbedingt, aufrichtig und einfach (*pure, sincere et simpliciter*) unterwerfen. Die Facultäten ferner, welche dem Erzbischof durch die hl. Pönitentiarie und durch die Kongregation zur Erklärung des Conciliums von Trient früher verliehen worden, und die dem Vernehmen nach längst erloschen sind, hat Se. Heiligkeit gnädigst zu verlängern befohlen, so daß sie, bis etwa andere Anordnungen getroffen werden, auch von Ihnen, jedoch mit Beobachtung aller dazu erforderlichen Bedingungen ausgeübt werden mögen, wie Sie aus den diesem Briefe beigefügten Blättern ersehen können. Es ist nicht nöthig, hier von den sogenannten Quinquennalfacultäten zu sprechen, deren sie sich gemäß dem an Sie gerichteten Breve Sr. Heiligkeit v. 9. Mai v. J. bis zu Ausgang der fünf Jahre bedienen können. Ich wünsche Ihnen hiernach von Herzen die Fülle und das Heil des himmlischen Beistandes.

N. Kard. Lambruschini.

Dieses Schreiben wird von Rom aus durch die allg. Ausgb. Ztg. deshalb veröffentlicht, weil die hermesische Partei dasselbe dazu mißbraucht hatte, das Urtheil des Publikums irre zu führen, indem sie durch die Kölnerzeitung die Nachricht verbreitete, als habe der hl. Stuhl den Hrn. Hüsgen wegen seiner bisherigen Verwaltung der Erzdiozese befohlen, oder doch dieselbe gebilligt und dadurch indirekt ein milderes System in Betreff des Hermesianismus und der übrigen streitigen Verhältnisse in der Kölner Erzdiozese angenommen. Wie obiges Schreiben zeigt, beruht dies auf einer bösslichen Fälschung des richtigen Sachverhaltes, welche in Rom große Indignation hervorrief.

Kirchliche Nachrichten.

Emmenthal. Die Pfarrgemeinde Reiden begiebt bisher eine jährliche Prozession nach Hildisrieden, das einige Stunden von Reiden entfernt liegt. Der Kirchenrath und der Pfarrer des Orts, Hr. Supziger, fanden den Weg für eine Prozession zu weit und beschlossen die Prozession abzustellen. Die große Mehrheit der Hausväter hingegen wollte dieselbe beibehalten, hielt eine Kirchgemeinde und beschloß zwei Deputirte an den Hochw. Bischof nach Solothurn zu schicken, um von ihm die Aufrechterhaltung dieser Prozession zu erwirken. Nachdem wir nun diese kurze Notiz vorausgeschickt, werden

folgende Aktenstücke, die durch den „Eidgenossen“ veröffentlicht wurden, verständlich sein.

An den Hochw. Herrn Pfarrer in Reiden.

Hochw. Hr. Pfarrer!

In Beantwortung Ihrer verehrl. Zuschrift vom 5. dieses, betreffend die beabsichtigte Abstellung der Prozession nach Hildisrieden und zweckmäßigere Einführung des Gottesdienstes für dieselbe in der Pfarrkirche selbst, kann ich Sie nur trösten und bitten, das unverhoffte Resultat Ihrer Bemühung nicht so schwer zu Herzen zu nehmen. Wie oft müssen wir bei dem bestgemeinten Willen stehen bleiben, ja oft mit der besten Absicht zurückstehen. Das werden Sie selbst schon in Ihrem Leben erfahren haben. Wenn nun die Mehrheit Ihrer Pfarrkinder es vorzieht, den beschwerlichen Weg nach Hildisrieden prozessionaliter zu machen, und glaubt, Gott dadurch ein angenehmeres Opfer zu bringen als in ihrer Pfarrkirche selbst; so ist in Bezug auf Ihre pfarrliche Wirksamkeit sehr schwer und nachtheilig, sich dem entschiedenen Willen derselben zu widersetzen und in ihrem Begehren die beabsichtigte, wenn auch überstandene Frömmigkeit und gute Meinung verkennen zu wollen. Was meine Person betrifft, so kann es mich um so weniger betrüben, als meine Antwort vom 31. Dez. abhin, auf Ihre unterm 29. Dez. Namens des Kirchenrathes, der zufolge Ihres Berichtes einmütig den Beschluß gefaßt hat, diesen Kreuzgang in eine zweckmäßigere Andacht umzuwandeln, an mich erlassene Anfrage nur eine bischöfliche Zustimmung, eine kirchliche Erlaubniß war, dieser bessern Einsicht Folge zu geben, — keineswegs aber ein Gebot, besagten Kreuzgang einstellen zu müssen, noch ein Verbot, denselben halten zu dürfen. Wenn Sie also sehen, daß die erwünschte Abänderung nicht die Zustimmung der Mehrheit Ihrer Pfarrangehörigen erhält, und statt des beabsichtigten Bessern eher Zwietracht und Uneinigkeit in Ihrer Pfarrei herbeiführen würde; so sind Sie gewiß mit mir einverstanden, daß es besser sei, um größeres Uebel zu verhüten, dem so entschiedenen Willen und der Anhänglichkeit an das alte Herkommen, bis eine bessere Ueberzeugung reif geworden und im Volke selbst sich ausgesprochen hat, nachzugeben, und um des pfarrlichen Wirkens wegen sich zu fügen. Es ist immer sehr schwierig, alte Gewohnheiten, wenn sie ins religiöse Leben des Volkes eingreifen, abzuändern; am nachtheiligsten aber, wenn sich der Pfarrer, selbst aus Gründen, der Mehrheit gegenüber, opponirt. — In der Zuversicht, daß Sie diese Zeilen wohlmeinend und zu Ihrer Beruhigung aufnehmen, versichere ich Sie meiner besondern Hochachtung und Freundschaft. Hochw. Hr. Pfarrer! Ihr ergebenster Freund

Solothurn am 11. März 1839.

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Ebenfalls an Hrn. Pfarrer in Reiden.

Hochw., Hochgelehrter Hr. Pfarrer!

Raum hatte ich heute Morgens Ihren verehrtesten Brief empfangen und meine Antwort auf selben der Post übergeben, so erschienen Nachmittags zwei Deputirte der Pfarrei Reiden bei mir, und überbrachten mir eine Abschrift des Verbalprozesses der Versammlung, welche die Hausväter der Pfarrgemeinde den 3. März gehalten. Deswegen schreibe ich Ihnen Hochwürden gegenwärtigen zweiten Brief, um einen Theils den ersten von heute Morgen in seinem ganzen Inhalte zu bekräftigen, andern Theils Sie dringend zu bitten, der Abhaltung des Wittganges nach Hildisrieden nicht nur kein Hinderniß zu setzen, sondern ihn, wie bisher, zu beobachten, indem ich von Seite der Kirche zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens meine Erlaubniß hiezu erteile. Es ist nämlich laut oben angeführtem Verbalprozeß die große Majorität der Hausväter gegen eine unbedeutende Minorität, welche den größten Werth auf diesen Wittgang setzt; und Sie würden Ihren pfarrlichen Einfluß auf die Pfarrkinder einbüßen, wenn Sie nicht Ihre eigene, obschon bessere, Ansicht dem Wunsche und Verlangen der großen Majorität hierin zum Opfer brächten. Uebrigens lassen Sie Ihrem Gebete denjenigen empfohlen sein, der mit der vollkommensten Hochachtung verbleibt Ihnen Hochwürden ganz ergebenster Freund

Solothurn, den 11. März 1839.

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Maßgebend in dieser Sache wird nun ein Beschluß des Kleinen Rathes sein, welcher unterm 12. April folgenden des Schreiben an den Kirchenrath von Reiden erließ:

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern an die Kirchenverwaltung in Reiden.

Hochw. Hr. Präsident! Geehrte Herren!

Aus Euern Mittheilungen vom 11. vorigen Monats haben wir die Anstände entnommen, welche sich hinsichtlich der vorgeschlagenen Abänderung des jährlichen Kreuzganges nach Hildisrieden in Eurer Pfarrgemeinde erhoben haben. Wir haben das bischöfliche Ordinariat von diesen Umständen sofort unterrichtet und mit der ganzen Sachlage vertraut gemacht. Wir erteilen Euch demnach, mit Hinsicht auf die annoch bestehende Verordnung des bischöflichen Ordinariats der Diözese Konstanz vom Jahr 1803 die Mißbräuche bei Wittgängen aufhebend und auf die Gutheißung Eueres Vorschlages ab Seite des Hochwürdigsten Bischofs von Basel vom 31. Christmonat 1838, den Kreuzgang nach Hildisrieden in eine zweckmäßigere Andachtsübung in der Pfarrkirche umzuwandeln, die Weisung: künftighin zu einem Kreuzgange nach Hildisrieden keinen Vorschub zu leisten, daher nicht zu gestatten: daß die Insignien der Kirche dazu benutzt und gebraucht oder daß irgend von daher erwachsende

Ausgaben vergütet und in die Kirchenrechnung aufgenommen werden. Ferner erwarten wir, daß die Pfarrgeistlichkeit sich eben so wenig erlauben werde, bestehenden bischöflichen Verordnungen zuwider, Antheil an dem beabsichtigten Witzgange zu nehmen. Mit dieser Weisung wollen und können wir inzwischen einzelnen Bürgern von Reiden nicht verbieten, wenn sie daran Freude finden, nach Hildisrieden oder anderswohin zu pilgern. — Mit diesen Eröffnungen verbinden wir die Erneuerung unserer achtungsvollen Wohlgeneigtheit. (Folgen die Unterschriften.)

Genf. Die Reibungen zwischen dem kath. Pfarrer Quarin und der Behörde wegen der Schule ist noch nicht zu Ende und hat ihren Anfang schon letztes Jahr genommen, da ein Schulknabe öffentlich so ärgerliche Reden führte, daß ihn der kath. Pfarrer aus der Schule jagen zu müssen glaubte. Der Schullehrer und die Schulbehörde aber nahm den Knaben wiederholt in die Schule auf, so daß sich die Absicht zu erkennen gab, ohne Rücksicht auf den Pfarrer, die Schule zu leiten. Seinen gebührenden Einfluß geltend zu machen, benutzte der Pfarrer den Anlaß, da dem erkrankten Schullehrer ein Nachfolger gewählt werden mußte. Unterm 7. April vertheilte Hr. Quarin unter die Katholiken die Anzeige von der neuen Organisation der Schule, worin es heißt: ich verkünde euch eine tröstliche Nachricht, ihr werdet künftighin eine vortreffliche Schule für eine christliche Erziehung eurer Kinder erhalten. Der Vorsehung sei es gedankt, die lancastische Schule hat gestern ihren Rückzug angetreten. Die drei Lehrer der kath. Schule, welche unter Genehmigung und Ermunterung des Hochw. Bischofs jetzt eröffnet werden soll, werden vom Hochw. Bischof selbst erwählt und sind eben deshalb des Vertrauens würdig.

Unterm 18. April erließ der Hochw. Bischof folgenden Zuruf: „Petrus Tobias &c. an die Familienväter und Mütter der Pfarrei Genf &c. Da wir von den Anstalten Kenntniß erhalten, welche euer Hr. Pfarrer getroffen, um euern Kindern Lehrer zu verschaffen, die des Vertrauens würdig sind, und wir nicht zweifeln am glücklichen Erfolg seiner Bemühungen, die wir unserseits gebilligt und unterstützt haben, rechnen wir es uns zur Pflicht, euch zu ermahnen, die Erfüllung seiner Wünsche in Geduld abzuwarten. Der Religionsunterricht und die christliche Erziehung bedürfen, wie ihr wohl selbst fühlet, in eurer Stadt mehr Entwicklung als früher, daher auch die Nothwendigkeit einer größern Umsicht in der Wahl der Lehrer, einer ausgedehntern Aufsicht und eines wirksamern Einflusses von Seite derer, zu denen gesagt worden: gehet hin, lehret alle Völker, wer euch höret, der höret mich &c.

Die Behörde hat nun eine eigene kath. Schulinspektion aufgestellt.

Preußen. In Preußen ist nach der Leipz. Allg. Ztg. neben der von der Regierung vorgeschriebenen und polizeilich durchgeführten Union noch eine zweite zum Vorschein gekommen. Eine Gesellschaft, wird berichtet, habe sich gebildet, deren Tendenz ist: die verschiedenen deutschen Confessionen zu einem organischen Ganzen (!), zu einer germanischen Kirche zu verschmelzen. Katholiken, Protestanten, Reformirte sollen darin untergehen und die christliche Religion von allen Schlacken so gereinigt werden, daß die Bekenner jeden christlichen Glaubens darin Urelemente wieder finden, aber alle menschlichen Zusätze ausscheiden sollen. Die Beitretenden nennen sich „germanische Christen.“ (Bis hieher redet das Organ der preussischen Regierung wie die Radikalen im Gr. Rath zu Zürich und wie Hr. Scherr von der neuen Gesellschaft der Denkgläubigen bei Vertheidigung des Dr. Strauß. Nun aber kommt der Angriff direkte auf den Katholizismus). Die Lostrennung von Rom ist die erste Bedingung zu einem germanischen Christen. Nachdem der Ultramontanismus so vielen legitimen Thronen feindlich entgegengetreten, dürfte von Rom aus die Legitimität des Papstes nicht mehr mit dem alten Erfolg gegen das Streben jener Gesellschaft geltend gemacht werden.“ *Nascetur ridiculus mus!* — Die Universität Bonn hat in der Person des Medizinalraths und Professors der Medizin und Philosophie, Karl Hieronymus Windischmann, der am 23. April starb, einen ihrer ausgezeichnetsten Lehrer, die akademische Jugend einen liebevollen und väterlichen Freund, seine Familie einen guten Vater verloren. Die Religion hatte sein ganzes Leben nicht minder als seine geistvollen Schriften durchdrungen. — Dem Erzbischof von Posen ist das Gerichtsurtheil in Berlin eröffnet worden, da die Unterhandlungen fruchtlos waren. Er ist in demselben von der Anklage hochverrätherischer Handlungen und der Aufwieglung des Volkes (die Anklage lautete also wie gegen den Herrn Jesum!) freigesprochen, aber wegen seines Ungehorsams und der eigenmächtig in seiner Diözese getroffenen und nicht widerrufenen Maßregeln zum Verlust seiner Würden, zu sechs Monat Festung und Bezahlung aller Gerichtskosten verurtheilt und unfähig erklärt, im preussischen Staate je wieder ein Amt zu bekleiden. Die anerbotene Appellation hat der Erzbischof ausgeschlagen, weil er gegen die Competenz des weltlichen Gerichtes in geistlichen Dingen von jeher protestirte. Er darf Berlin ohne Altensteins und Rochows Erlaubniß nicht verlassen. — Auf den 1. Mai war die Wahl eines Bischofs in Trier festgesetzt und man versicherte, daß dieselbe diesmal frei sein sollte. Hr. Bodelschwingh erschien dabei als königlicher Regierungskommissarius. Nach geschehener Wahl verkündete Hr. Domherr Müller dem Volk von der Kanzel, daß durch Stimmenmehrheit ein

Bischof gewählt sei, aber der Name des Gewählten könne noch nicht angegeben werden. Ist das also die freie Wahl!

— Ueber die Wegführung des Erzbischofs Droste von Minden nach Darfeld berichtet ein Augenzeuge in der Münch. pol. Zeitg. folgendermaßen: Der Erzbischof wird im eigentlichen Verstand transportirt. Als ein Bild des Leidens, abgezehrt und einer Leiche, ähnlich wird er in Woldecken eingeschlagen, mühsam unter Beihülfe seines Neffen, des Erbdroste, und eines Arztes von Münster in den Wagen (ein Omnibus) getragen; der Kammerdiener muß ihn an der andern Seite halten; die versammelte Menge, Straßennuben, Domestiken, Soldaten und einiges Mittelgut mag die seltsame Gestalt erblicken, und erhebt ein verwundertes Hallo; es geht dem Leidensmann ans Herz, er schüttelt zweimal das Haupt und erhebt die rechte Hand, spricht auch einige Worte (segnet die euch fluchen) und läßt sich fast eine halbe Stunde lang (es war Abends fünf Uhr) in dem Wagen zu rechte betten. Im zweiten Wagen folgte Hr. Domherr v. Korff, im dritten ein Regierungsassessor, ein Unteroffizier und ein Gendarme. Wie der Omnibus langsam wie ein Leichenwagen abfuhr, da hätte mir das Herz brechen mögen und die Thränen traten mir in die Augen. Der Erzbischof hat schon seit Weihnachten gelitten; das Leiden hat sich in den letzten Wochen verschlimmert und ist äußerst bedenklich geworden. Der Regierungspräsident hat dieses nach Berlin berichtet und bemerkt, daß er den Wunsch zu haben scheine, seine letzten Augenblicke im Schoos der Seinen zu beschließen; darauf mit umgehender Eskafette der ministerielle Bescheid, daß Se. Majestät ihn nach Hause entlasse, ihm glückliche Reise und gute Besserung wünsche.

Rom. Die Segretaria del Concilio hat an die Agenten der Bischöfe in Rom Rundschreiben ergehen lassen, ihre Prälaten, welche über hundert Miglien von Rom residiren, zu der Heiligsprechung im Monat Mai einzuladen. Mehrere Kardinäle haben bereits ihr Kommen anmelden lassen. Ueberhaupt beschäftigt dieser feierliche Akt der Kirche die Gemüther mehr, als man im Ausland sich vorstellt. Der Tag der Feier ist noch nicht bestimmt, die päpstliche Bulle darüber wird nächstens erscheinen. Durch den Kardinal-Bischof des Papstes wurden vorerst einige religiöse Vorbereitungen publicirt, welche darauf berechnet sind, den Gläubigen die Wichtigkeit der Handlung darzuthun.

Asien. Während die katholische Religion in Afrika wieder aufblüht, und ihr in protestantischen Gegenden, besonders in England und in den nordamerikanischen Vereinststaaten neue Erwerbungen zufallen, findet sich der Orient ebenfalls durch den preiswürdigen Eifer der Missionäre zum alten, verlassenen Glauben zurückgeführt. Die Lazaristen haben

zu diesem glücklichen Erfolge viel beigetragen, und man hört täglich neue, höchst tröstliche Berichte.

„Vor wenigen Tagen, berichtet die Gazette du Midi, hat der Hochw. Patriarch Isaias von Chaldäa an Hrn. Thomas Alfusien, den gelehrten Naturforscher, geschrieben, und ihm angezeigt, daß ein nestorianischer Bischof die Bitte gestellt habe, man möchte seine Abschwörung aufnehmen, und ihm mit ungefähr 6000 seiner Anhänger die Rückkehr in den Schoos der katholischen Kirche gestatten. Derselbe hat bereits in einer Kirche öffentlich verkünden lassen, daß seine Religionsverwandten den katholischen Priestern zu beichten hätten, und erkannte an, daß da allein das Heil ist. Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß ein solches Beispiel viel zur Verbreitung des Glaubens in den unglücklichen Gegenden von Chaldäa und Persien beitragen werde.“

„Ein Collegium auswärtiger Missionen soll in dem lezten Königreiche, zu Tauris gegründet werden. Hr. Scasi, Lazarist, der diesen Plan gefaßt hat, begiebt sich nach Paris, um sich in dieser Angelegenheit mit dem Central-Hause zu verständigen.“

Liturgia sacra oder die Gebräuche und Alterthümer der kath. Kirche sammt ihrer hohen Bedeutung. Von Pfarrer Marzohl und Hrn. Archivregistrator F. Schneller. III. Thl. 2. Hälfte. Luzern bei Gebr. Näber. 1839.

Je sorgfältiger man Ursprung, Zweck und Bedeutung der kirchlichen Ceremonien studirt, um so mehr erkennt man, daß das, was der Uneingeweihte als ein bedeutungsloses Spiel anzusehen pflegt, seine überaus hohe Bedeutung hat. Davon überzeugten wir uns neuerdings bei der Durchlesung dieser Fortsetzung der liturgia sacra, in welcher sehr ausführlich von den hl. Sakramenten der Priesterweihe und der Ehe abgehandelt wird. Mit großer Genauigkeit und Einflächlichkeit erklären die Verfasser alle Ceremonien der Priesterweihe, der Priesterkleidung u. durch alle Rangstufen hindurch, vom untersten Cleriker bis zum Bischof, und nicht ohne Zufriedenheit wird man aus der Darstellung ersehen, daß dasjenige, was jetzt noch in Uebung ist, so oder doch mit geringer Abänderung schon in den frühesten Zeiten des Christenthums seinen Ursprung erhalten hat, und besser als es durch blos räsonnirte Abhandlungen geschehen kann, wird man dadurch mit einer heiligen Scheu erfüllt, das, was Jahrhunderte lang bestanden hat, nach Gedanken, die von gestern sind, abändern zu wollen. Das gleiche gilt auch von der Ehe, wo sich aus den einzelnen Erläuterungen der verschiedenen Gebräuche und Uebungen zeigt, mit welcher heiligen Weihe die Kirche jederzeit die Ehe begleitet, und wie weit die sinnliche Zeit hinter der heiligen Absicht der Kirche zurückbleibt, wenn sie das Sakrament der Ehe durch einen bürgerlichen Vertrag ersetzen will, und also die Ehe gewissermaßen nur dadurch von dem vagen Zusammenleben beider Geschlechter unterscheidet, daß durch den bürgerlichen Vertrag dieses Zusammenleben bürgerlich autorisirt und die Nachkommenschaft zum Genus der weltlichen Vortheile der Aeltern befähigt werden soll. Indem die Verfasser durch ihre Arbeit das Studium dieses Faches um vieles erleichtern, leisten sie der guten Sache einen wesentlichen und dankenswerthen Dienst. Wir wünschen, daß ihre Arbeit treulich benützt werde.